

Satzung

Schalke Fan-Club 1986 Ederbergland Laisa

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Schalke Fan-Club 1986 Ederbergland Laisa mit Sitz in 35088 Battenberg-Laisa verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der vorgenannte Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Rahmen von bundesweiten Fußballturnieren und Meisterschaftsspielen sowie vereinseigene Veranstaltungen. Darüberhinaus werden jährlich folgende Veranstaltungen geplant: März—Jahreshauptversammlung
Mai—Sommerfest, Juni—Pokalturnier, August—Familientag, Dezember--Wanderung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Jugendliche bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet auf schriftlichen Antrag über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Mit der Unterschrift erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an, die ihm vor Antragsannahme zur Verfügung zu stellen ist. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Freiwilliger Austritt durch schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung möglich.
2. Ausschluß durch Vorstandsbeschuß
(Satzungsverstoß, vereinsschädigendes Verhalten)

§ 5 Beiträge

Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten.

Jugendliche bis 18 Jahre werden beitragsfrei geführt.

Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.

§ 6 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein können Mitglieder oder einzelne Personen geehrt werden.
2. Ehrungen für die Vereinszugehörigkeit.
3. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt ab dem 65. Lebensjahr, wenn 40 Jahre Vereinszugehörigkeit bestand.

§ 7 Organe des Vereins

1.) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan. Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Auf Antrag von 1/10 der Mitglieder oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.

Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

2.) Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er besteht aus dem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus 3 Beiratsmitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, jeweils zwei vertreten gemeinsam.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus oder besteht eine dauernde Verhinderung, so kann bis zur nächsten Versammlung ein Mitglied durch den Vorstand nachnominiert werden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung findet eine Nachwahl statt.

§ 8 Wahlen

Die Wahlen zu allen Vereinsorganen können offen vorgenommen werden, soweit kein Mitglied Einspruch erhebt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer jeweils für 2 Jahre. Sie haben die Aufgabe nach Abschluß des Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung die Bücher auf Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

§ 10 Haftungsausschluß

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinsveranstaltungen erleiden.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an soziale Einrichtungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind frühere Satzungen erloschen.

Battenberg-Laisa, den 15. März 1997 (Erstellung der Satzung)

Geändert: Laisa, den 16. Mai 1998 (Eintragung Vereinsregister)

Geändert, Laisa, den 3. März 2007 (Änderung der Satzung § 5 + 6)

Geändert, Laisa den 28. März 2015 (Änderung der Satzung § 2 + 11)